

# MARKTGEMEINDE KLÖCH

8493 Klöch – Pol. Bezirk Radkersburg – Steiermark  
Telefon: 03475/22030 – Telefax: 03475/22036 – E-Mail: gde@kloech.steiermark.at  
Amtsstunden: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr

A-8493 Klöch, am 13. März 2015

Zahl: 852/1 – 1/2015 MüllAO\_teilw.Neufassung ab 1.4.15

Betrifft: **Teilweise Neufassung der Müllabfuhrordnung;**

## Öffentliche Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.,  
über die Neufassung des § 15 der

### Müllabfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.03.2015 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, nachstehende Neufassung des § 15 der Müllabfuhrordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.8.2005 bzw. der Änderungsbeschlüsse vom 11.12.2008, 16.12.2010 und 22.10.2012 sowie deren Inkraftsetzung ab 01.04.2015 beschlossen:

#### § 15 Grundgebühr

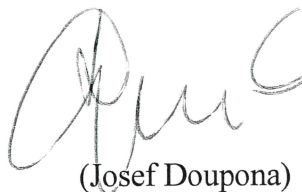
Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. Diese Abfallentsorgungsgrundgebühr wird personenbezogen berechnet, wobei jede dem Haushalt zugehörige unterkunftnehmende oder darin lebende hauptwohnsitzlich oder wohnsitzlich gemeldete Person einem Einwohnergleichwert entspricht und dafür ein jährlicher Betrag von € 29,00 zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu entrichten ist. Für Anschlussobjekte mit ausschließlicher oder überwiegender Nutzung als Ferien- oder Urlaubswohnung, Wochenendhaus, Zweitwohnsitz oder dgl. sind zwei Einwohnergleichwerte in Anrechnung zu bringen. Für Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit 1 bis 5 Beschäftigten bzw. betreuten Personen ist ein Einwohnergleichwert, für solche mit 6 bis 10 Personen sind zwei Einwohnergleichwerte, für solche mit 11 bis 15 drei, für solche mit 16 bis 20 vier und für solche mit über 20 Beschäftigten bzw. betreuten Personen sind fünf Einwohnergleichwerte in Anrechnung zu bringen.

#### § 22 Inkrafttreten

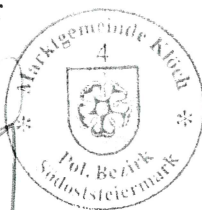
Die teilweise Neufassung der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Klöch tritt mit 01.04.2015 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



(Josef Doupona)



Angeschlagen am 13. März 2015

Abzunehmen am 30. März 2015

Abgenommen am 30.03.2015

F.d.R.d.A.:

